

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00217 vom 31. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00217)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00217 du 31 mars 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00217 del 31 marzo 2021

## Regeste

Bewertung der Leistungsnachweise im Modul 2 "Entwicklung und Sozialisation" | [Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den von der Hochschule verfügten Ausschluss aus dem Studium infolge zweimaligen Nichtbestehens einer online durchgeführten Prüfung in einem Pflichtmodul.] Sowohl ein Leistungsausweis, mit dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird, als auch ein Exmatrikulationsentscheid können grundsätzlich zulässige Anfechtungsobjekte bilden (E. 1.2). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen betreffend die streitgegenständliche Prüfung und deren Durchführung sind unbegründet, unter anderem da sie unverzüglich hätten vorgebracht werden müssen und nun verspätet sind (E.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und es ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 31. März 2021, 2D\_5/2021, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.